

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Nr. 6-5191/23-KT der SPD KT-Fraktion vom 20.11.2023 zur Verkürzung der Bearbeitungszeit für Elterngeld durch die Elterngeldstelle der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Die Beweggründe des Antrags sind nachvollziehbar und auch die Kreisverwaltung setzt alles daran, dass das Elterngeld als Lohnersatzleistung innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (sechs Wochen nach der Geburt des Kindes) bearbeitet werden sollte und damit ein reibungsloser Übergang zwischen Elterngeld und dem Mutterschaftsgeld gewährleistet wird. Der Landkreis Teltow-Fläming strebt bei Anträgen auf Bundeselterngeld eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von vier Wochen an. Dem entspricht die derzeitige Stellenplanung entsprechend der Fallzahlen.

Bedingt durch Personalausfälle, steigenden Fallzahlen und komplexer werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen stiegen bereits im Jahr 2021 die Bearbeitungszeiten deutlich an. Mit Beschluss des Kreistages wurden kurzfristig zwei Stellen in den Stellenplan 2022 aufgenommen und prioritär ausgeschrieben. Diese Stellen konnten dann im Sommer und im Herbst 2022 besetzt werden. Eine dauerhafte Lösung für eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von vier Wochen entstand dadurch leider nicht. Im Jahr 2023 mussten aufgrund von kurzfristigen Personalausfällen erneut Stellenausschreibungen veranlasst werden. Trotz Umsetzung einer Mitarbeiterin per Direktionsrecht der Landrätin waren durchschnittlich drei von sechs Stellen tatsächlich besetzt bzw. anwesend. Seit dem 1. Dezember sind alle Stellen wieder besetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass besondere Härtefälle durch den Landkreis umgehend bearbeitet werden.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Punkte der Begründung des Antrages eingegangen.

Flexibilisierung der Anforderung von Unterlagen und der Bescheiderteilung

Tatsächlich ziehen sich viele Bearbeitungszeiten in die Länge, da Anträge unvollständig eingereicht werden. Alle geforderten Unterlagen werden auch zur Berechnung benötigt bzw. dienen grundsätzlich zur Klärung des Anspruches.

Als Beispiel ist die Erklärung des Arbeitgebers zur Inanspruchnahme der Elternzeit zu nennen. Diese ist zwingend erforderlich, da Elterngeld nur in Anspruch genommen werden kann, wenn sich die antragstellende Person in Elternzeit befindet. Sollte ein Elternteil beispielsweise nur zehn Monate Elternzeit in Anspruch nehmen, aber zwölf Monate Elterngeld beantragen, wäre dieser Antrag entsprechend abzulehnen. Genauso verhält es sich mit der Inanspruchnahme von über zwölf Monaten. Es muss entsprechend der Angaben berechnet werden, inwiefern Elterngeld Plus gewährt werden kann. Auch Teilzeitbeschäftigungen, die während der Elternzeit zulässig sind, müssen nachgewiesen werden, da diese den Anspruch auf Elterngeld monetär verringern.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Bei einigen Unterlagen wird auch die Elterngeldstelle selbst tätig. Meldebescheinigungen werden z.B. aus dem Landesmelderegister abgefordert. Sollte die Steuer-ID der Eltern fehlen, kann diese meist den Gehaltsnachweisen entnommen werden. Die Steuer-ID der antragstellenden Person ist zwingend erforderlich. Ohne diese können keine Zahlungen veranlasst werden, da die Elterngeldstelle alle Zahlungen jährlich an das zuständige Finanzamt meldet. Die Steuer-ID des Kindes ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Anforderung der Unterlagen ist bereits eine Änderung im Verfahrensablauf erfolgt. Bisher wurden die Unterlagen erst bei der Antragsbearbeitung geprüft, da im Verlauf der Bearbeitung manche Zusammenhänge auffielen und somit mehrfaches Anschreiben der antragstellenden Personen entfiel. Die nachgereichten Unterlagen wurden nach Posteingangsdatum abgearbeitet. Nach der Umstellung des Verfahrens erfolgt nun eine Vorprüfung des Antrags. Die im Rahmen der Vorprüfung eingereichten Unterlagen werden den Anträgen direkt zugeordnet und liegen nun zur tatsächlichen Antragsbearbeitung vor. Sollten dennoch Nachweise fehlen, wird versucht mit den Eltern per E-Mail oder Telefon Kontakt aufzunehmen. Die Eltern haben dann die Möglichkeit, die Unterlagen kurzfristig einzureichen. Der Antrag wird dann unverzüglich bearbeitet. Sollte die Kontaktaufnahme scheitern, erfolgt die Anforderung der Unterlagen postalisch. Dann wird wieder nach Posteingangsdatum bearbeitet.

Zusätzlich wurde die Antragsbearbeitung dahingehend flexibilisiert, dass Anträge nicht mehr nach festen Buchstabenzuordnungen bearbeitet werden und unterschiedliche Bearbeitungszeiten entstehen. Auch die Vertretungsregelungen gestalteten sich schwierig, da Anträge auf andere Sachbearbeiter*innen verteilt werden mussten. Es gibt nur noch einen Posteingang für Anträge und die Sachbearbeitung erfolgt je nach Kapazität der Mitarbeitenden. Gleiches gilt für den Posteingang der fehlenden Unterlagen.

Stellenbemessung

Die Stellenbemessung entsprechend der Fallzahlen erfolgte durch das Sachgebiet Zentrale Steuerung und Organisation gemeinsam mit dem zuständigen Fachbereich im Jahr 2022. Die im Stellenplan aufgeführten sechs Stellen wurden bestätigt. Auch im Jahr 2023 wurde im Fachbereich eine interne Stellenbemessung bzw. Aktualisierung durchgeführt. Dabei wurden keine signifikanten Differenzen zum derzeitigen Stellenplan festgestellt. Die nächste Stellenbemessung erfolgt in Vorbereitung der Haushaltsplanung 2025 bis zum Mai 2024. Am Abbau der derzeit hohen Rückstände wird mit Hochdruck gearbeitet. Auf die Änderungen in den Arbeitsabläufen unter dem Punkt Flexibilisierung der Anforderung von Unterlagen und der Bescheiderteilung wird verwiesen.

Digitalisierung und Umsetzung des OZG

Derzeit ist die Einführung einer neuen Softwareversion des Programms Elgid.web in Planung. Diese kann zurzeit leider nicht umgesetzt werden, da die notwendigen Kapazitäten bei den Sachbearbeiter*innen zum Test der Software fehlen. Es wird der Antragsbearbeitung Vorrang eingeräumt.

Die neue Software enthält auch die Möglichkeit, die Daten aus den Online-Anträgen zu importieren. Allerdings bietet der Online-Dienst des Bundes, elterngeld-digital.de, bisher keine Möglichkeit, die Anträge digital zu übermitteln. Diese Funktion soll Anfang nächsten Jahres zur Verfügung gestellt werden. Da elterngeld-digital.de eine Plattform des Bundes ist, hat der Landkreis keinen Einfluss auf die Bereitstellung.

Auch die Anbindung weiterer Dienste ist vom Bund, im Rahmen des Projekts „Einer-für-Alle Prinzip (EfA)“, geplant. Beispielsweise sollen die Krankenkassen noch im Jahr 2024 angebunden werden. Danach sollen die Rentenversicherungen und die Standesämter folgen.

Fazit

Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt, bei Anträgen auf Bundeselterngeld eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von vier Wochen zu etablieren. Darauf begründet sich die Personalbemessung. Es kann bedingt durch Personalausfälle oder erhöhtes Antragsaufkommen zu Schwankungen kommen. Eine Bearbeitungszeit von drei Wochen als festen Standard zu etablieren ist faktisch nicht umsetzbar. Es müsste dauerhaft deutlich mehr Personal vorgehalten werden, um auf alle Situationen eingestellt zu sein. Das ist auch durch die Personalbemessung bei der Aufgabenübertragung nicht begründbar und würde zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen durch Erhöhung der Standards führen. Längerfristige Personalausfälle sollen künftig über den geplanten Stellenpool schneller zu schließen sein.

Eine kurzfristige Reduzierung der Bearbeitungszeiten ist im Übrigen auch mit mehr Personal nicht realisierbar. Personal muss eingearbeitet werden. Die Praxis zeigt, dass eine Einarbeitungszeit von mehreren Wochen notwendig ist, um in diesem Bereich selbständig tätig zu werden.

Die aktuelle Optimierung der Arbeitsabläufe und die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden werden positive Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten haben und diese wieder auf die durch den Landkreis angestrebten vier Wochen reduzieren. Über die aktuellen Bearbeitungszeiten informiert die Verwaltung alle 14 Tage auf ihrer Internetseite.

Auf die Regelung in besonderen Härtefällen wird verwiesen.

Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Wehlan